

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Service gelten, soweit nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Montagen, Wartungen oder sonstigen Serviceeinsätze (nachfolgend Einsätze) der synchronpress GmbH (nachfolgend synchronpress) im In- und Ausland. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt synchronpress nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von synchronpress vor. Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene, zwischen synchronpress und dem Auftraggeber individuelle schriftliche Vereinbarungen.

2. Einsätze

synchronpress schuldet im Rahmen des Einsatzes nur einen vertraglichen Erfolg, wenn dies explizit vereinbart wurde. synchronpress erbringt die Arbeiten bei den Einsätzen gemäß dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Stand der Technik.

Die Kosten für Einsätze, sowie für die benötigten Materialien und Ersatzteile gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Einsätze des Personals von synchronpress werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

2.1 Stundensätze

Für die Entsendung des Personals von synchronpress werden für jede Arbeits-, Reise- und Wartestunde in den normalen Geschäftszeiten Montag bis Freitag 08:00 – 16:00 Uhr die jeweils gültigen Stundensätze berechnet. Eine Aufstellung der jeweils gültigen Stundensätze wird dem Auftraggeber auf Anfrage übermittelt. Außerhalb der normalen Geschäftszeiten fallen Überstunden- bzw. Wochenend- oder Feiertagszuschläge an. Neben den Stundensätzen trägt der Auftraggeber Spesenpauschalen, deren Höhe ebenfalls auf Anfrage übermittelt wird. Zusätzlich berechnet wird ein Kilometersatz für An- und Abreise mit dem PKW.

An den Wochenenden sind Einsätze grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall können allerdings Einsätze auch in dieser Zeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuschläge vereinbart werden.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand. Die Arbeits-, Reise- und Wartestunden werden mit dem entsprechenden Stundensatz und ggf. entsprechenden Zuschlägen abgerechnet. Materialaufwände werden separat ausgewiesen.

2.2 Reisekosten

Reisekosten werden nach Aufwand berechnet und beinhalten z.B. Übernachtungskosten (nach Beleg), Mietwagen, Flugkosten und Flugnebenkosten. Die Wahl des benutzten Verkehrsmittels bleibt synchronpress vorbehalten. Es gelten darüber hinaus folgende Tarife:

Flüge unter 4 Stunden:	Economy Klasse
Flüge über 4 Stunden:	Business Klasse
Bahnfahrten:	1. Klasse

2.3 Unterbrechung der Montage

Sollte es aus Gründen, die synchronpress nicht zu vertreten hat, notwendig sein, den Einsatz zu unterbrechen und/oder sollten mehrere Hin- und Rückfahrten des Personals erforderlich werden, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen.

2.4 Zahlungsbedingungen

Mit Zugang der Rechnung sind die Kosten der Einsätze zur Zahlung fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 273, 320 BGB besteht für den Auftraggeber nicht, sofern der

Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann gegen die Forderung von synchronpress nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Das Personal von synchronpress ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat das Personal von synchronpress auf eigene Kosten zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass das Personal von synchronpress sofort nach der Ankunft mit den Arbeiten beginnen kann. Ferner hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten ohne Verzögerung bis zur Abnahme störungsfrei und gefahrlos durchgeführt werden können.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Dauer des gesamten Einsatzes für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, sowie die Einhaltung aller bestehenden relevanten Sicherheitsvorschriften und angemessener Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Des Weiteren hat er auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von synchronpress von Bedeutung sind.

3.3 Der Auftraggeber hat die Arbeiten des Personals von synchronpress durch Stellung von fachlich qualifizierten Hilfskräften und Maschinenbedienern zu unterstützen.

3.4 Der Auftraggeber stellt einen deutschsprachigen Ansprechpartner.

4. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich auf eigene Kosten zu technischen Hilfeleistungen, insbesondere zur:

4.1 Bereitstellung der notwendigen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, einschließlich der entsprechenden Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Unterlagen, Keile, Dichtungsmaterial, Zement, usw.);

4.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung notwendiger Baustoffe;

4.3 Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Personals von synchronpress;

4.4 Bereitstellung geeigneter Arbeitsräume und Erster Hilfe für das Personal von synchronpress;

4.5 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die für die Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;

4.6 Stellung der maschinenbezogenen Anschlüsse (Elektro-, Druckluft-, Wasseranschlüsse u.a.) bis zum Anschlusspunkt der Maschine für die gesamte Dauer des Einsatzes;

4.7 Stellung aller für die Arbeiten notwendigen Hebezeuge (z.B. Stapler, Kräne, o.ä.), sowie alle Gerüste und Leitern.

4.8 Beanstandungen bezüglich der Leistungen oder des Verhaltens des Personals von synchronpress sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Beanstandung zu einem späteren Zeitpunkt kann nicht berücksichtigt werden.

4.9 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist synchronpress nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten und Risiko vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von synchronpress unberührt.

5. Leistungsfrist und Leistungsverzögerung

5.1 Eine vereinbarte Leistungsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Leistung von synchronpress zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist. Im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung ist die Leistungsfrist eingehalten, wenn die Leistung mit Ablauf der Leistungsfrist zu der Erprobung bereit ist.

5.2 Verzögert sich der Einsatz durch Umstände, die nicht von synchronpress zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein. Dies gilt auch, wenn die Umstände eintreten, nachdem synchronpress in Verzug geraten ist.

6. Abnahme

6.1 Nach Abschluss des Einsatzes wird dem Auftraggeber der Einsatzbericht zur Unterschrift vorgelegt. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die Abnahme zu erteilen, sobald der Einsatz beendet und eine eventuell vertraglich festgelegte Erprobung durchgeführt worden ist. Erweist sich daraufhin die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist synchronpress zur Beseitigung der Mängel verpflichtet, sofern ihr diese zuzurechnen sind. Bei einem nicht wesentlichen Mangel kann die Abnahme der Leistung nicht verweigert werden.

6.2 Verzögert sich die Abnahme der Leistung ohne Verschulden von synchronpress, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als erteilt.

7. Sachmängel

7.1 synchronpress haftet für Mängel, die durch eine fehlerhafte Leistung von synchronpress bei Montage-, Wartungs- oder sonstigen Serviceleistungen entstehen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Abnahme der jeweiligen Leistung. Die Haftung für Mängel, die nicht ausschließlich durch synchronpress zu vertreten sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mängel aufgrund von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund.

7.2 Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber einen Mangel nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich anzeigt.

7.3 Nach berechtigter Mängelanzeige wird der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mitteilung durch synchronpress behoben. synchronpress steht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist sie unmöglich oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, kann der Auftraggeber nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Entgelts nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur bei erheblichen Pflichtverletzungen zu.

7.4 Nimmt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne die Zustimmung von synchronpress vor, erfolgt keine Haftung von synchronpress für etwaige Mängel oder Schäden, die auf die Änderungen oder Reparaturen des Auftraggebers oder des Dritten zurückzuführen sind.

8. Haftung

8.1 synchronpress haftet für Schäden, die nicht am Liefer- und Leistungsgegenstand (in der Regel die bezeichnete Anlage) selbst entstanden sind – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber/Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die synchronpress arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet synchronpress auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung allerdings beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Sonstiges

9.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die synchronpress mit der unwirksamen Regelung verfolgt hat.

9.3 Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen synchronpress nur mit Zustimmung von synchronpress abtreten.

9.4 Sobald über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, ist synchronpress berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Geltendes Recht, Gerichtsstand

10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von synchronpress zuständige Gericht.